

3/12



CONSULTATIO *news*

Waschprogramme

fürs  Geld

- Rechnungen per E-Mail
- Option für Pensionisten
- Bargeld auf Reisen

Inhalt

Nachgefragt bei Wolfgang Zwettler	S 2
Vorsteuerabzug künftig auch mit PDF-Rechnungen Digitale Signatur, ade!	S 3
Steuersünder profitieren vom Ablasshandel mit den Eidgenossen 3 Waschprogramme fürs Schweizer Schwarzgeld	S 4
Bis zu 75 % der Kassenrente bleiben steuerfrei Steuerrabatt für Pensionisten	S 6
Vorsicht, wenn bei Auslandsreisen das große Geld mitfährt Der Zoll will's ganz genau wissen	S 7
Intern Steuernuss	S 8

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: „Steuerforum – Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1
Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Erich WOLF
Redaktion: Mag. Erich WOLF, Dr. Georg SALCHER, Mag. Isabella WUTHE, Mag. Katharina KOLLER, Mag. Lukas SCHLAGNITWEIT, Mag. Christian KRAXNER
Lektorat: scriptophil, die textagentur, www.scriptophil.at
Layout: Klara KERESZTES, E-Mail: themoveon@chello.at
Fotos: CONSULTATIO, shutterstock.com
Druck: Print-Sport GmbH & Co KG, www.print-sport.at
Adresse der Redaktion: CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com



Wolfgang Zwettler

Nachgefragt bei ...

... Wolfgang Zwettler

Wie steht es um das Steuerabkommen mit den Schweizern?

Ob dieser Pakt zwischen Österreich und der Schweiz hält, ist fraglich. Genauso wenig können wir vorhersagen, ob die eidgenössische Bevölkerung das Abkommen mit Wien in einer Volksabstimmung kippen würde. Unsere Finanzministerin und unser Außenminister sahen es zumindest Anfang September noch nicht in Gefahr. Unabhängig davon sollten Betroffene – natürliche Personen mit Wohnsitz in Österreich und Konto oder Depot bei einer Schweizer Bank – umgehend ihren CONSULTATIO-Berater kontaktieren. Der weiß, was zu tun ist. Die wichtigsten Bestimmungen des Steuerpaktes mit den Schweizern lassen sich schon jetzt in CONSULTATIO NEWS nachlesen.

Welche Herausforderungen bestimmen derzeit den Beratungsbereich?

Besonders viele Fragen wirft das Stabilitätsgesetz 2012 auf, dessen „Herzstück“ die Reform der Immobilienbesteuerung im privaten und im betrieblichen Bereich ist. Einige davon haben sich erst mit Verzögerung herauskristallisiert. Ich nenne nur zwei Beispiele: Wann verliere ich als Vermieter meinen Vorsteuerabzug? Muss ich den Veräußerungsgewinn versteuern, wenn ich ein geerbtes Privatgrundstück verkaufe? Welche Lösungen sich nun anbieten, welche Strategien geboten und welche Änderungen vorzunehmen sind, weiß das CONSULTATIO-BeraterInnenteam.

Die CONSULTATIO vermeldet eine wesentliche Veränderung?

Ja, sie betrifft unsere „Partnerriege“. Josef Wurditsch trat Ende August seinen wohlverdienten Ruhestand an. Er war seit 1994 einer meiner Partner und davor schon 20 Jahre lang bei der CONSULTATIO. Dem exzellenten Steuerfachmann und geborenen „Netzwerker“ gebührt Dank und höchste Anerkennung für seine Arbeit in unserem Haus. Unsere geschätzten CONSULTATIO-Kunden zufriedenzustellen hatte bei Josef Wurditsch immer höchste Priorität. Wir wünschen ihm für den neuen Lebensabschnitt das Allerbeste.

Was bewegt den Privatmann Wolfgang Zwettler momentan?

Berufliches und Privates sollte voneinander nicht immer getrennt werden, zu groß können die Wechselwirkungen und die daraus resultierenden Konsequenzen in beiden Bereichen sein.

Persönlich habe ich das einzuhalten versucht, und es freut mich sehr, in meinem 33. Jahr bei der CONSULTATIO mit meiner Gattin den 30. Hochzeitstag feiern zu können!



Mag. Katharina KOLLER, BSc

Vorsteuerabzug künftig auch mit PDF-Rechnungen

Digitale Signatur, ade!

Via E-Mail übermittelte Rechnungen müssen elektronisch signiert sein, um zum Vorsteuerabzug zu berechtigen. So besagt es die momentane Rechtslage. Viele Unternehmer wollen oder können sich die für die digitale Signatur nötige technische Ausstattung aber nicht beschaffen. Das Abgabenänderungsgesetz 2012 macht nun Schluss mit dem Zwang zum elektronischen Signieren...

Stellen Sie sich die folgende Situation vor: Firmenchef Hastig-Schnell schreibt eine Ausgangsfaktura an Unternehmer Mutig. Die Vorsteuer macht satte EUR 7.000,- aus. Hastig-Schnell übermittelt die Rechnung natürlich mittels E-Mail an office@mutig.at – ohne Signatur laut Signaturgesetz. Mutig hat nun zwei Möglichkeiten. Der korrekte Weg: Er ruft Hastig-Schnell an und bittet, die Rechnung nochmals per Post zu schicken. Sobald der Beleg eingetroffen ist, überweist Mutig das Geld und macht dann die Vorsteuer für den entsprechenden Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum geltend. Der schnelle, aber nicht rechtmäßige Weg zum Vorsteuerabzug: Mutig druckt die Rechnung aus und versieht sie einfach mit einem Posteingangsstempel. Entdecken allerdings die gestrengen Betriebsprüfer zu einem späteren Zeitpunkt, dass die Rechnung gar nicht via Post hineingeflattert ist, geht die Vorsteuer verloren!

Mit diesem bürokratischen Nonsens macht das Abgabenänderungsgesetz 2012 nun Schluss. In Zukunft sollen elektronisch versendete Rechnungen auch dann zum Vorsteuerabzug berechtigen, wenn sie als „bloßes“ E-Mail oder als Attachment im PDF-, Tiff- oder Textdatei-Format eintreffen. Eine digitale Signatur ist nicht mehr zwingend notwendig. Die Firmen können sich somit das für die elektronische Unterschrift erforderliche technische Equipment sparen.

Anderes will der Fiskus, so ein Beleg per E-Mail geschickt wird, aber gewährleistet wissen:

- Der Inhalt des Dokumentes muss unversehrt bleiben.
- Die Rechnung muss von Menschen lesbar sein.
- Der Empfänger darf die Angaben auf der Rechnung nicht ändern.



Wermutstropfen: Zusätzliche Angaben in Sonderfällen

Das Abgabenänderungsgesetz beschert der Wirtschaft bei der Rechnungslegung allerdings auch Verschärfungen. In zwei „Spezialfällen“ gilt es künftig zusätzliche Angaben zu machen:

- Der Umrechnungskurs ist bei Fremdwährungsrechnungen zwingend anzugeben. Und der abziehbare Vorsteuerbetrag muss der Umsatzsteuerschuld entsprechen.
- Im Falle grenzüberschreitender Dienstleistungen geht die Umsatzsteuerschuld in der Regel vom leistenden auf den empfangenden Unternehmer über – in dessen Ansässigkeitsstaat. Der Rechnungsaussteller hingegen verzeichnet in seinem Heimatland einen nicht umsatzsteuerbaren Umsatz. Zur Unterstützung dieses bewährten Systems von „Reverse-Charge“ hat der leistende Unternehmer künftig den Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ auf die Rechnung zu schreiben – eine Maßnahme, die CONSULTATIO-BuchhaltungsexpertInnen ihren KlientInnen aus Gründen der Klarheit schon bisher nahegelegt haben. Falls das Abgabenänderungsgesetz 2012 wie geplant in Kraft tritt, wird aus der Empfehlung nun eine Pflicht.



Mag. Erich WOLF

Steuersünder profitieren vom Ablasshandel mit den Eidgenossen

3 Waschprogramme fürs Schweizer Schwarzgeld

Wer un versteuertes Geld in unserem westlichen Nachbarland bunkert und so Steuern hinterzieht, sollte sich rüsten: Denn das Steuerabkommen zwischen Österreich und der Schweiz sorgt dafür, dass Steuersünder ab 2013 kräftig zur Kasse gebeten werden. Doch der Pakt hat für die Betroffenen auch Vorteile: „Schwarzgeld“ lässt sich weißwaschen, zudem gewährt der Fiskus in vielen Fällen auch noch einen Abgabenrabatt. CONSULTATIO NEWS kennt die Details.

Die viel diskutierte Vereinbarung mit den Schweizern bietet gleich zwei wirksame „Waschprogramme“, um aus schwarzem Geld weißes zu machen: die anonyme Zahlung und die freiwillige Meldung. Mit der ordnungsgemäßen Selbstanzeige kommt für alle reuigen Abgabensünder noch eine dritte Variante ins Spiel, die unabhängig vom Abkommen besteht. Allerdings ist nicht jede der drei Optionen immer sinnvoll und zulässig.

Wer profitiert vom Steuerabkommen?

Der Pakt zwischen Wien und Bern – er gilt für alle natürlichen Personen, die am 31. Dezember 2010 in Österreich ihren (Haupt-)Wohnsitz hatten und am Stichtag 1. Jänner 2013 ein Konto oder ein Depot bei einer Schweizer Bank besitzen – macht einen Deal zwischen schwarzen Steuerschafen und der heimischen Finanz möglich: Wer eine pauschale und anonyme Einmalzahlung leistet, darf hinterzogene Steuern als entrichtet betrachten und geht straffrei aus.

Pech haben Stiftungen, Kapitalgesellschaften, Trusts, Vereine oder andere juristische Personen: Sie sind vom Abkommen ausgeschlossen und bleiben nur mittels „normaler Selbstanzeige“ straffrei.

Die Höhe des Bußgeldes

Wie viel muss ein Steuersünder nun bezahlen, um eine saubere Weste zu bekommen? Die Höhe der pauschalen, anonymen Einzahlung wird anhand einer komplizierten Formel berechnet. Im Schnitt kassiert der Fiskus mindestens 15 % des eingebunkerten Vermögens, die Zahlung kann aber, wie erste Modellrechnungen zeigen, bis zu 30 % ausmachen. In seltenen Fällen erreicht die Strafsteuer sogar den Höchstsatz von 38 % – vor allem, wenn es um Konten mit sehr hoher Einlage und Schwankungen geht. Rechnen Sie mit uns: Anhand der individuellen Daten können die CONSULTATIO-SteuerexpertInnen genau bestimmen, wie viel Bußgeld zu zahlen ist.

Der Weg zur anonymen Zahlung

Der anonyme Steuergeldtransfer funktioniert folgendermaßen: Wie im Pakt festgelegt, berechnet die Schweizer Bank die Höhe der Pauschalabgeltung für den österreichischen Depotinhaber, dem daraufhin ein entsprechendes Schreiben ins Haus flattert. Nun hat er 30 Tage Zeit, Einspruch gegen die Berechnung einzulegen. Unterbleibt dieser, gilt die von der Bank festgelegte Summe als genehmigt. Nicht zu reagieren bedeutet also, der anonymen Abgeltung und damit der pauschalen Besteuerung zuzustimmen. Wer die anonyme Zahlung ablehnt, muss daher selbst aktiv werden – ansonsten sinkt der Kontostand in der Schweiz automatisch!

In den einspruchsfreien Fällen buchen die eidgenössischen Bankbeamten nämlich die errechnete Pauschale ab und leiten sie an die schweizerische Steuerverwaltung weiter. Von dort geht das Geld an den österreichischen Fiskus. Ab da kann der Abgabensünder wieder ruhiger schlafen: Seine bislang vernachlässigten Steuerpflichten gelten als erfüllt, er geht straffrei aus. Man beachte aber: Die „Absolution“ betrifft ausschließlich jenes Steuervergehen, aus dem die nun reingewaschene Summe stammt! Von der Schweizer Bank bekommt der Österreicher die erfolgte Zahlung schriftlich bestätigt. Bei einer späteren Steuerprüfung ist dieses Papier dann quasi das Legalisierungszertifikat fürs vormalige Schwarzgeld ...

Günstiger fahren mit der freiwilligen Meldung?

Der große Vorteil des zuvor beschriebenen „Waschprogrammes“ liegt in der Anonymität. Manch einem wird jedoch die anonyme Bußzahlung zu hoch erscheinen. Dann kommt Variante zwei ins Spiel, die freiwillige Meldung. Sie kann sich – so die Berechnungen der CONSULTATIO-Fachleute – auch viel günstiger auswirken, liegt doch der fällige Steuerbetrag in manchen Fällen deutlich unter 15 % des „verschweizerten“ Geldvermögens. Im Einzelfall kann die Belastung aber auch höher ausfallen – wenn es beispielsweise um

unverjährte Erbschafts- oder Schenkungssteuern geht. Wer davon betroffen ist, redet am besten noch heute mit dem CONSULTATIO-Team.

Die freiwillige Meldung, eine spezielle Art der Selbstanzeige, lässt naturgemäß jegliche Anonymität vermissen. Das Schweizer Geldinstitut gibt nämlich – wiederum via eidgenössisches Steueramt – Kontodaten an Wien weiter, und zwar für die Jahre 2002 bis 2012 jeweils den Kontostand per 31. Dezember. Daraufhin fordern die rot-weiß-roten Finanzbeamten den österreichischen Kontoinhaber auf, die Meldung noch um bestimmte Angaben zu erweitern und die festgesetzte Steuer zu zahlen. All das wirkt ebenfalls strafbefreiend. Mit der freiwilligen Meldung ist aber noch ein weiteres Zuckerl verbunden: Ausländische Quellensteuern und die EU-Zinsensteuer (35 %) lassen sich – anders als bei der anonymen Sofortzahlung – anrechnen. Genaues Kalkulieren zahlt sich somit aus!

Die ordentliche Selbstanzeige

Aber Achtung: Der Deal mit den Eidgenossen umfasst nicht alle Arten von Abgabenhinterziehung. Enthält etwa eine heimische GmbH dem Fiskus Körperschaftsteuer vor, indem sie Geld in die Schweiz abzweigt, helfen weder „Waschprogramm“ Nr. 1 noch Nr. 2. Um solches Schwarzgeld zu legalisieren, bleibt immerhin noch ein dritter Weg: die klassische ordentliche Selbstanzeige. Soll eine solche „normale“ Anzeige tatsächlich strafbefreiend wirken, gilt es jedoch extrem viele Anforderungen zu erfüllen. Schleicht sich auch nur ein kleiner Formalfehler ein, bleibt die Straffreiheit Wunschdenken. Eine Selbstanzeige sollte daher niemals ohne Einbindung der CONSULTATIO-ExpertInnen geschehen.

Mafia und Co.: Schwarzes Geld bleibt schmutzig

Für alle drei „Waschprogramme“ gilt: Legalisieren lässt sich ausschließlich Geld, das aus Gründen der Steuerhinterziehung in die Schweiz transferiert wurde. Stammt das Vermögen aus anderen kriminellen Machenschaften, gibt es kein Pardon – Straftat bleibt in diesen Fällen Straftat, ungeachtet des Paktes zwischen Wien und Bern.



- ANONYM
- FREIWILLIG
- ORDENTLICH

Pech haben zudem Abgabensünder, die der österreichische Fiskus bereits im Visier hatte. Die Chance auf Straffreiheit für ein Steuerdelikt geht nämlich verloren, wenn dieses der Behörde bereits vor dem 13. April 2012 bekannt war und der „Täter“ davon wusste oder wenn die Finanz gegen ihn gar schon Verfolgungshandlungen gesetzt hat.

Wenig Sinn macht es übrigens auch, vor dem Inkrafttreten des Abkommens Anfang 2013 in der Hoffnung auf die günstigste Besteuerung noch raue Mengen an Schwarzgeld in die Schweiz zu schaffen. Wächst nämlich der Kapitalbestand bis Ende 2012 stark an, lässt sich die Weißwasch-Steuerabgeltung nur bis zur Höchstgrenze vom 1,2-Fachen des Konto- oder Depotstandes per 31. Dezember 2010 beanspruchen. Alle diese Grenze übersteigenden Beträge bleiben Schwarzgeld und werden auf der Bankbestätigung extra ausgewiesen.

Last Exit Virgin Islands?

Und wenn ein Schwarzgeldeigner keine der drei dargelegten Möglichkeiten nutzen will? Dann muss er sein Schweizer Bankdepot zwischen dem 13. April 2012 und dem 1. Jänner 2013 auflösen und sein Geld neuerlich auf Reisen schicken. Er bleibt weiterhin Steuersünder.

Wird er innerhalb der Verjährungsfrist entdeckt, muss er die hinterzogenen Steuern nachzahlen und darüber hinaus mit hohen Geldstrafen rechnen. Im schlimmsten Fall geht's sogar hinter schwedische Gardinen. Hartgesottene Kerle können ihr Geld natürlich auch auf die Cayman oder Virgin Islands schicken. Wer ruhig schlafen will, bedient sich aber besser eines der drei „Waschprogramme“ ...



Bis zu 75 % der Kassenrente bleiben steuerfrei

Steuerrabatt für Pensionisten

Beziehen Sie aktuell oder in Zukunft eine Rente aus einer Pensionskasse? Dann lassen Sie unbedingt prüfen, ob sich die neue „Vorwegbesteuerung“ für Sie auszahlt. Denn sie kann im Tausch gegen eine Einmalzahlung lebenslange Steuervorteile bringen. Aber Achtung: Die Option gibt's nur bis zum 31. Oktober 2012!

Der Abwärtstrend an den Kapitalmärkten ließ die Höhe der Pensionskassen-Renten in den letzten Jahren teils empfindlich schrumpfen. Um die Einbußen etwas auszugleichen und zugleich Geld in den leeren Staatssäckel zu pumpen, hat die Finanzministerin die „Pensionskassenabgabe“ erfunden. Damit holt sie sich per Ende November 2012 de facto 20 bis 25 % der Kassenguthaben, die aus Arbeitgeberbeiträgen angespart wurden. Im Gegenzug zur Vorwegbesteuerung gibt es für alle zukünftigen Pensionskassen-Auszahlungen einen erheblichen Steuerrabatt.



Wie hoch fällt die Einmalsteuer aus?

Der Vorwegbesteuerung unterliegen alleine die aus den Arbeitgeberbeiträgen angesparten Guthaben. Für Pensionisten beträgt der Steuersatz 25 %; er sinkt auf 20 %, wenn die 2011 bezogene Kassenpension im Schnitt von 14 Monaten nicht mehr als EUR 300,- ausgemacht hat. Im Falle von Anwärtern auf eine Kassenpension liegt der Steuersatz hingegen immer bei 25 %. Besteuerungsbasis ist die von der Kasse zum 31. Dezember 2011 gebildete Deckungsrückstellung. Bei den „Ruheständlern“ verringert sich die Besteuerungsgrundlage zusätzlich noch um die 2012 ausbezahlten Pensionskassenrenten.

Wer kann die Vorwegbesteuerung beanspruchen?

Die neue Option nutzen können Pensionsbezieher und Anwärter,

- ... die am 31. Dezember 2011 Kassenpensionen erhalten haben bzw. die vor dem 1. Jänner 1953 geboren sind ...
- ... und deren Pensionskassenzusage sowohl beitragsorientiert als auch frei von unbeschränkten Nachschussverpflichtungen des Arbeitgebers ist ...
- ... und deren Pensionskassenvertrag ein Rechnungszinssatz von mindestens 3,5 % zugrunde liegt.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, lässt sich bis Ende Oktober 2012 für die Vorwegbesteuerung optieren. Die Entscheidung ist freiwillig, kann aber nur einmal getroffen und nicht revidiert werden.

Wie ist die Option auszuüben?

Die Pensionskassen sind dazu verpflichtet, jeden Anwartschafts- und Leistungsberechtigten schriftlich über das neue Modell zu informieren. Wer sich für die Vorwegbesteuerung entscheidet, muss noch einen schriftlichen Antrag bei der Pensionskasse stellen. Das entsprechende Formular bekommen Sie dort, der Antrag ist bis spätestens 31. Oktober 2012 zurückzusenden!

Wer führt die Steuer ab?

Den fälligen Betrag überweist die Kasse am 30. November 2012 an das Betriebsfinanzamt. Die Pensionskassenabgabe – eine pauschale Einkommensteuer – wird auf den Lohnzetteln der betroffenen Abgabepflichtigen nicht ausgewiesen. Dadurch gibt's keine Progressionswirkung auf alle anderen Einkünfte.

Wann zahlt sich die Option aus?

Der Fiskus kassiert via Pensionskassenabgabe also einmalig 20 oder 25 % vom arbeitgeberfinanzierten Guthaben. Dafür wird die Rentenzahlung nur mehr zu einem Viertel besteuert, 75 % der Pension bleiben also „auf ewig“ steuerfrei. Ob sich die Vorwegbesteuerung tatsächlich auszahlt, hängt allerdings stark von der Einkommenssituation des Pensionsbeziehers ab. Berechnungen zeigen: Übersteigt die ASVG-Pension einen Betrag von EUR 1.100,-, beginnt sich die Option zu rentieren. Für Bezieher einer ASVG-Höchstrente sind jährliche Vorteile von EUR 400,- realistisch. Manche Senioren fürchten allerdings, dass eine künftige Reform das jetzige „Rabattmodell“ wieder kippt. Sie zögern daher, eine Optionserklärung abzugeben. Lassen Sie jedenfalls genau prüfen, wie sich die Vorwegbesteuerung bei Ihnen auswirken würde. Fragen Sie Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen!



Mag. Lukas SCHLAGNITWEIT

Vorsicht, wenn bei Auslandsreisen das große Geld mitfährt

Der Zoll will's ganz genau wissen

Reisen Sie mit sehr viel Bargeld? Dann heißt es Meldung machen, sobald Sie die österreichischen EU-Außengrenzen queren. Denn die „Verordnung zur Kontrolle der Bargeldbewegungen“ verpflichtet jeden Reisenden dazu, Beträge ab EUR 10.000,- den Zollbehörden bei der Ein- und Ausreise bekannt zu geben. Wer die Meldepflicht ignoriert, riskiert künftig noch saftigere Strafen.

Ob Geldwäsche, Finanzierung von Terrorismus oder andere kriminelle Machenschaften: Die neue Anmeldepflichtung hat ein Ziel – solcherart künftig zu erschweren. Um die Abschreckung zu erhöhen und zudem EU-Gepflogenheiten zu entsprechen, zeigt sich der Gesetzgeber nun hart: Wenn jemand via Österreich vorsätzlich Geld oder Wertpapiere aus der oder in die Europäische Union schmuggelt, sind laut Entwurf zum Abgabenänderungsgesetz 2012 Strafen von bis zu EUR 100.000,- vorgesehen. Selbst eine Missachtung der Meldepflicht aus purer Fahrlässigkeit kostet künftig empfindliche EUR 10.000,-.

Zoll kassiert sofort

Stellen Sie sich vor, Sie wollen bei den Eidgenossen ein Auto kaufen und – nach dem Motto „cash on table“ – bar bezahlen. Sie packen also EUR 20.000,- in Ihre Reisetasche und fahren Richtung Schweiz. Dummerweise „vergessen“ Sie, den Geldtransfer an der Grenze beim Zollamt Österreich-Schweiz zu melden. Wenige Meter vor dem Grenzbalken heißt es dann plötzlich: „Routinekontrolle, bitte den Kofferraum öffnen!“ ... und ein gestrenger Zollbeamter entdeckt das Bargeldbündel. Ihren Autokauf können Sie damit augenblicklich vergessen. Denn der Zoll ist nicht nur ermächtigt, natürliche Personen, deren Gepäck und ihre Verkehrsmittel zu kontrollieren. Er darf nicht angemeldetes Bargeld auch gleich einkassieren!

Fahrlässigkeit: Schwer nachzuweisen

Angenommen, Sie selbst packen gar kein Geld für den Autokauf ein, weil Sie lieber eine Überweisung tätigen. Ihre Partnerin jedoch – „nur Bares ist Wahres“ – nimmt EUR 20.000,- von Ihrem Konto und „versteckt“ die Scheine in Ihrem Gepäck; erstens in Unkenntnis der Meldepflicht und zweitens ohne Sie darüber zu informieren. Nichts ahnend versuchen Sie mit dem Bargeld den Grenzübergang. Das fiele zwar in die Kategorie „fahrlässig“ ... doch da sich die Fahrlässigkeit wohl nur schwer beweisen ließe, würden Ihnen die Zollner vermutlich auch in diesem Fall die gesamte Summe sofort abknöpfen!

Formular: Ausgefüllt mitnehmen

Wenn Sie mit größeren Scheinen im Gepäck ein- oder ausreisen, dann melden Sie Ihre Barmittel also unbedingt beim Zollamt an. Das hierfür notwendige Formular „ZA 292“ finden Sie in deutscher und englischer Sprache auf der Website des Finanzministeriums (www.bmf.gv.at/Formulardatenbank), außerdem liegt es in den Zollämtern auf. Wollen Sie die Abwicklung beschleunigen, bringen Sie das Anmeldeformular am besten gleich ausgefüllt zur Grenze mit. Falls es Unklarheiten gibt, helfen Ihnen die zuständigen Zollner sicher gerne weiter!

Finanzpolizei: Mehr Befugnisse

Die Finanzpolizei sorgt bereits seit einigen Jahren fiskalisch für Recht und Ordnung.

Ihre Aufsichts- und Kontrollrechte werden durch die aktuellen Gesetzesentwürfe konkretisiert und erweitert. Außerdem gibt es neue Strafen: Die vorsätzliche Verhinderung behördlicher Aufsichtsmaßnahmen fällt jetzt in die Kategorie „Finanzordnungswidrigkeit“ und wird entsprechend sanktioniert. Sollten die Finanzpolizisten bei Ihnen klingeln, rufen Sie bitte sofort Ihre CONSULTATIO-FinanzstrafexpertInnen an.



INTERN

CONSULTATIO gratuliert

...BIK zum 50-jährigen Jubiläum. Die Firmengründung des „Baustoffimportkontors“ (BIK) reicht bereits ein halbes Jahrhundert zurück. Heute kann die Unternehmensgruppe – man betreibt in erster Linie Großhandel mit Rohstoffen für die Feuerfest- und Stahlindustrie, mit Eisenbahnrädern und mit Pflanzenölen – auf eine beeindruckende Erfolgsstory verweisen! Konzernchef Josef Willim (Bild oben, Mitte) hob in seiner Ansprache beim Jubiläumsfest vor einer Vielzahl in- und ausländischer Geschäftspartner besonders die Verdienste des verstorbenen Firmengründers Heinrich Korzil hervor. Stellvertretend dankte er dessen Witwe Ingeborg Korzil für die nachhaltige Aufbauarbeit.



... zu 15 Jahre ZAK-Pharma. Im stimmungsvollen Ambiente von Schloss Schönbrunn feierte die ZAK-Pharma Dienstleistung Ges.m.b.H. ihren 15. „Geburtstag“; dabei bot man den geladenen Gästen einen facettenreichen Blick in die bisherige Firmenentwicklung. Für die CONSULTATIO gratulierten Julius Stigel und Andrea Netek (rechts) den Eigentümern und Geschäftsführern, Jean-Jacques Chirikdjian und Ingrid Hochmayer (links), zum freudigen Jubiläum. Auch CONSULTATIO NEWS wünscht dem Unternehmen noch viele weitere gute Jahre!

... gleich doppelt zur Magistra und zum Master of Arts in Business.

Erfolgreich absolviert hat Miroslava Nagyova (rechts) ihr Studium der „Internationalen Betriebswirtschaft“ an der Universität Wien. Die gebürtige Slowakin hatte in Bratislava zudem bereits zuvor einen Magister in „Diplomatie und Außenbeziehungen“ erlangt. Und mit Auszeichnung schloss Julia Novakovits (links) ihr Masterstudium „Wirtschaftsberatung und Unternehmensführung“ an der Fachhochschule Wiener Neustadt ab. In ihrer Master-Thesis widmete sich die Burgenländerin der Pauschalierung im Einkommensteuergesetz.



CONSULTATIO verabschiedet

... Josef Wurditsch. Mit Ende August 2012 hat sich der langjährige CONSULTATIO-Partner Josef Wurditsch in den Ruhestand verabschiedet. Bereits 1973 als Werkstudent in die CONSULTATIO eingetreten, bestimmte der begnadete Netzwerker als Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und schließlich seit 1994 als geschäftsführender Gesellschafter die Entwicklung der Kanzlei maßgeblich mit. Doch auch als dynamischer Jungpensionist geht Wurditsch der CONSULTATIO nicht ganz verloren – seine Erfahrungen und vielfältigen Kontakte stehen weiterhin zur Verfügung.



CONSULTATIO Steuernuss

Unternehmerin Gold-Marie hat eine ausgeprägte Leidenschaft für die dunklen Seiten der Wirtschaft: Steuerhinterziehung in großem Stil, Geschäfte mit der Halbwelt und unzählige andere dubiose Deals ... Profitabel ist das Ganze allemal, die sündige Marie nennt ein Dutzend prall gefüllter Schweizer Konten ihr Eigen.

Nun hört sie vom Steuerabkommen mit den Eidgenossen. „Da lässt sich mein Schwarzgeld doch bequem weißwaschen“, verfällt Gold-Marie in euphorische Vorfreude. Doch sachkundige Freunde warnen: Das Abkommen mache es keinesfalls möglich, Profite aus jeglicher Malversation zu legalisieren. Ausschließlich Steuerhinterziehung könne man sich — die vom Staat festgeschriebenen Ablasshandlungen vorausgesetzt — pardonieren lassen.

Welche ihrer in der Schweiz gebunkerten Gelder kann Gold-Marie demnach tatsächlich „sauber“ bekommen, indem sie die im Steuerabkommen vorgesehenen Bestimmungen nutzt?

- Provisionen, „schwarz“ geflossen bei Immobiliengeschäften außerhalb Österreichs und mit einem ausländischen Unternehmen
- den „Honoraranteil“ für erfolgreiche Schmiergeldzahlungen an heimische Politiker
- Gewinne aus dem Handel mit Cannabis und anderen Opiaten
- von Wiener Vorstadtwirten erpresstes Schutzgeld

CONSULTATIO-Gewinnspiel:

Schicken Sie Ihre Lösung bitte unter Angabe Ihres Namens und Ihrer Adresse bis spätestens 31. Oktober 2012 per E-Mail an: steuernuss@consultatio.at. Unter den richtigen Einsendungen werden drei massive Designer-Nussknacker verlost.